

- Lesefassung –

***Hauptsatzung der Stadt Lübz
vom 30.09.2014***

und eingearbeitet:

- 1. Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lübz vom 22.06.2019***
- 2. Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lübz vom 30.07.2019***

Auf der Grundlage des § 5 Abs.2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777) wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Lübz vom 10.09.2014 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Hauptsatzung der Stadt Lübz erlassen:

Sprachformen

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform entsprechend.

§ 1

Name, Wappen, Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Lübz führt ein Wappen und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen zeigt in Gold einen hersehenden schwarzen Stierkopf mit silbernen Hörnern, aufgerissenem Maul, ausgeschlagener roter Zunge und abgerissenem Halsfell, dessen Enden bogenförmig ausgeschnitten sind und somit 7 Spitzen zeigen sowie einer goldenen Krone, von der 5, abwechselnd mit Blattornamenten und Perlen besteckte Zinken sichtbar sind. Der Stierkopf wird beseitet von 2 roten sechsstrahligen Sternen.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift „STADT LÜBZ“.
- (4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2

Ortsteile, Ortsteilvertretungen

- (1) Es werden folgende Ortsteile gebildet:
 - a) Bobzin,
 - b) Broock,
 - c) Burow,
 - d) Gischow,
 - e) Hof Gischow,
 - f) Lutheran,
 - g) Riederfelde,
 - h) Ruthen,
 - i) Wessentin.

- (2) Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 3 Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohner der Stadt ein.
Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Stadtvertretungssitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Einwohner, ab vollendetem 14. Lebensjahr, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Stadtvertretungssitzung Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Dieses Recht steht auch natürlichen und juristischen Personen und Personenvereinigungen, die in der Stadt Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben zu.
Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sollen kurz, sachlich und von allgemeinem Interesse sein. Sie dürfen nicht Angelegenheiten betreffen, die Gegenstand der Tagesordnung sind und dürfen keine Wertungen enthalten.
Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
Eine Aussprache findet nicht statt. Die Sätze 1 – 6 gelten entsprechend für öffentliche Sitzungen der Ausschüsse der Stadtvertretung.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Stadtangelegenheiten zu berichten.

§ 4 Stadtvertretung

- (1) Die in die Stadtvertretung gewählten Bürger führen die Bezeichnung Stadtvertreter.
- (2) Der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung Bürgervorsteher.
- (3) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte einen ersten und zweiten Stellvertreter des Bürgervorstehers. Diese werden durch Mehrheitswahl bestimmt.
- (4) Die Stadtvertretung gibt sich eine Geschäftsordnung, die das Verfahren und den Ablauf der Stadtvertreter- und Ausschusssitzungen regelt.

§ 5 Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse

- (1) Die Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse gem. § 7 Absatz 1 sind öffentlich.
Die Sitzungen des Hauptausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
1. Personalangelegenheiten mit Ausnahme von Wahlen und Abberufungen gemäß Kommunalverfassung,

2. persönliche Angelegenheiten der Stadtvertreter mit Ausnahme von Wahlen und Abberufungen gemäß Kommunalverfassung,
3. Stundungen, Niederschlagung und Erlass von Forderungen,
4. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
5. Grundstücksangelegenheiten,
6. Vergabe von Aufträgen,
7. Rechtsgeschäfte mit Privaten oder Unternehmen, wenn deren persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse in die Beratung einbezogen werden.

Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der Stadtvertretung bzw. der Ausschüsse ausgeschlossen werden, wenn überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Der Beschluss bedarf der Mehrheit aller Mitglieder der Stadtvertretung bzw. der Ausschüsse.

- (3) Anfragen von Mitgliedern der Stadtvertretung sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Stadtvertretungssitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von einem Monat schriftlich beantwortet werden.
Die Höchstdauer für die Fragestellung beträgt drei Minuten.
Eine Aussprache findet nicht statt.
- (4) Zu Beginn jeder Sitzung der Stadtvertretung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner im Rahmen eines Tagesordnungspunktes „Verwaltungsbericht“ über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt.

§ 6

Aufgabenverteilung / Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister vier Mitglieder der Stadtvertretung an.
Die Stadtvertretung wählt neben diesen vier weitere vier Mitglieder der Stadtvertretung als stellvertretende Hauptausschussmitglieder.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Absatz 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben und über Stadtvermögen zu verfügen:
 1. Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 15.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro im Einzelfall, wenn der Erwerb im Zusammenhang mit einer Maßnahme steht, die von der Stadtvertretung im Rahmen einer Haushaltssatzung oder auf andere Weise beschlossen worden ist,
 2. entgeltliche Veräußerung, Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 15.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro,
 3. Erwerb von beweglichen Sachen über 10.000,00 Euro, von Forderungen und anderen Rechten über 10.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro,
 4. entgeltliche Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten von 10.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro,
 5. unentgeltliche Veräußerung von Grundstücken, beweglichen Sachen, Forderungen und

- Hingabe von Darlehen über 600,00 Euro bis 3.000,00 Euro,
6. Zustimmung zu neuen oder zusätzlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt von 25.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro im Einzelfall, begrenzt auf jährlich max. 1,0 % der Gesamtauszahlungen/Gesamtaufwendungen. Die Überschreitung dieser Wertgrenze gilt daneben als erheblich im Sinne des § 48 Absatz 2 Ziffer 3 KV M-V. Diese Regelung gilt nicht für zahlungsunwirksame neue oder zusätzliche Aufwendungen (wie insbesondere Abschreibungen). Als erheblich im Sinne des § 48 Absatz 2 Ziffer 1 KV M-V gilt die Entstehung eines Fehlbetrages im Ergebnishaushalt über einem Betrag 1 % der Gesamtaufwendungen oder die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Fehlbetrages um mehr als 10 % oder 50.000,00 Euro. Als erheblich sowie wesentlich im Sinne von § 48 Abs. 2 Ziff. 2 KV M-V gilt die Entstehung einer Deckungslücke um mehr als 10 %.
 7. Aufnahme von Krediten über 15.000,00 Euro bis zur oberen Wertgrenze des im Gesamthaushalt beschlossenen Kreditrahmens ausschließlich des Abschlusses von Kreditverträgen zum Zwecke der Umschuldung,
 8. Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, u. a. Bürgschaften, Gewährverträge, Sicherheit für Dritte oder wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte, einschließlich Verträge nach HOAI über 25.000,00 Euro,
 9. Erlass von Forderungen über 2.500,00 Euro bis 5.000,00 Euro und Stundung von Forderungen über 25.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro,
 10. über städtebauliche Verträge von 25.000,00 Euro bis 50.000,- Euro,
 11. im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro.
- (4) Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen bestimmen sich die Wertgrenzen nach dem Jahresbetrag der Leistungen.
- (5) Soweit sich aus Absatz 3 nichts anderes ergibt, beschließt der Hauptausschuss weiterhin:
- a) über die Auftragserteilung nach VOL und VOB im geschätzten Wert von mehr als 50.000,00 Euro, soweit der Auftrag auf eine einmalige Leistung gerichtet ist,
 - b) soweit der Auftrag auf eine wiederkehrende Leistung gerichtet ist, nach der VOL ab einem Jahresbetrag von 1.000,00 Euro bis 12.000,00 Euro und nach der VOB ab einem geschätzten Jahresbetrag von 25.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro.
Mit der Entscheidung wird dem Bürgermeister zugleich die Ermächtigung erteilt den Zuschlag zu erteilen.
- (6) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister in folgenden Personalangelegenheiten:
- a) Ernennung und Beförderung von Beamten, ihre Versetzung in den Ruhestand und ihre Entlassung, soweit sie der Besoldungsgruppe A12 oder höher angehören und
 - b) die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 12 TVöD VKA.
Im Übrigen entscheidet der Bürgermeister.
- (7) Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100 bis 1.000 Euro trifft der Hauptausschuss.
- (8) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 2 bis 7 zu unterrichten.

§ 7 Ausschüsse

(1) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Finanzausschuss

Ausschussmitglieder: 4 Stadtvertreter
 3 sachkundige Einwohner

Aufgabengebiet: Finanz- und Haushaltswesen,
 Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben

Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Wirtschaft und Verkehr

Ausschussmitglieder: 6 Stadtvertreter
 3 sachkundige Einwohner

Aufgabengebiet: Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten,
 Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen,
 Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung,
 Wirtschaftsförderung

Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Umwelt und allgemeine Ordnung

Ausschussmitglieder: 4 Stadtvertreter
 3 sachkundige Einwohner

Aufgabengebiet: Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen,
 Kulturförderung und Sportentwicklung,
 Fremdenverkehr,
 Ordnung und Sicherheit,
 Umwelt- und Naturschutz,
 Gewerbeangelegenheiten

Ausschuss für Jugend, Senioren und Soziales

Ausschussmitglieder: 4 Stadtvertreter
 3 sachkundige Einwohner

Aufgabengebiet: Kinderbetreuung,
 Jugendförderung und Sozialwesen, Altenbetreuung,
 Behinderten- und Seniorenförderung

(2) Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 5 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet.
Dieser setzt sich zusammen aus vier Stadtvertretern und drei sachkundigen Einwohnern.

(3) Die Mitglieder der Ausschüsse nach Absatz 1 und 2, haben einen persönlichen Stellvertreter. Mitglieder der Stadtvertretung dürfen dabei nur durch Stadtvertreter vertreten werden.

§ 8 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister wird für sieben Jahre gewählt. Er ist gesetzlicher Vertreter der Stadt. Gleichzeitig leitet er die Verwaltung und ist für die sachgerechte Erledigung der Aufgaben zuständig.
- (2) Der Bürgermeister wird in die nach landesrechtlichen Vorschriften vorgesehene Besoldungsgruppe eingestuft. Daneben erhält er eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 Euro.
- (3) Er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 6 Absatz 3 dieser Hauptsatzung. Gleichzeitig entscheidet er über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL und VOB unterhalb der Wertgrenzen nach § 6 Absatz 5.
- (4) Verpflichtungserklärungen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 1.000,00 Euro pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch eine von ihm beauftragte bedienstete Person in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 25.000,00 Euro.
- (5) Der Bürgermeister entscheidet über
 - a) das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre),
 - b) das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben),
 - c) die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB (Gen.pflicht im Sanierungsgebiet),
 - d) die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB (Zustimmungsverfahren Gemeinde),
 - e) die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1, § 177 Abs.1, § 178 und § 179 Abs. 1 BauGB (Festlegungen Bebauungsplan bzw. Erhaltungssatzung).Er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll.
- (6) Der Bürgermeister ist ermächtigt, die in der Haushaltssatzung festgesetzte Kreditaufnahme mit der Bank abzuschließen, welche am Stichtag die wirtschaftlichsten Konditionen anbietet. Er entscheidet weiterhin über den Abschluss von Kreditverträgen zum Zwecke der Umschuldung.
- (7) Der Bürgermeister entscheidet in allen Personalangelegenheiten soweit diese nicht nach § 6 Absatz 6 Buchstaben a) und b) dem Hauptausschuss vorbehalten sind.
- (8) Der Hauptausschuss ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 2 bis 7 zu unterrichten.
- (9) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100,00 Euro.

§ 9 Stellvertretung des Bürgermeisters

- (1) Die Stellvertreter des Bürgermeisters führen die Bezeichnung erster und zweiter Stellvertreter des Bürgermeisters.
- (2) Die Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 280,00 Euro.

§ 10 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie wird durch die Stadtvertretung bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Absatz 5 KV M-V der Dienstaufsicht des Bürgermeisters.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt beizutragen.
Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Männern und Frauen
 2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Stadt
 3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen
 4. ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine pauschalierte funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 160,- Euro pro Monat.

§ 11 Entschädigung

- (1) Der Bürgervorsteher erhält eine pauschalierte funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 360,- Euro pro Monat. Den Stellvertretern wird für jeden Tag, den sie im Verhinderungsfall (Urlaub, Krankheit oder sonstige ganztägige Abwesenheit) den Bürgervorsteher vertreten, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (2) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine monatliche pauschalierte funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 190,- Euro pro Monat. Den Stellvertretern wird für jeden Tag, den sie im Verhinderungsfall (Urlaub, Krankheit oder sonstige ganztägige Abwesenheit) den Fraktionsvorsitzenden vertreten, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,- Euro für jeden Tag, an dem sie an einer Sitzung der Stadtvertretung, einer ihrer Ausschüsse, dem sie als Mitglied angehören, oder an einer Fraktionssitzung sowie Arbeitsberatung, die der Vorbereitung einer Sitzung der Stadtvertretung oder ihrer Ausschüsse dient, soweit sie an einem anderen Tag als dem Tag der Stadtvertreter Sitzung oder einer Ausschusssitzung stattfindet, teilnehmen.
- (4) Die sachkundigen Einwohner erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung

nach Absatz 3 für die Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen der Stadtvertretung, sofern sie ihnen als Mitglied angehören, sowie für die Teilnahme an Fraktionssitzungen und Arbeitsberatungen, die der Vorbereitung einer entsprechenden Ausschuss- bzw. Stadtvertreter Sitzung dient.

- (5) Der Vorsitzende eines Ausschusses oder dessen Vertreter erhält abweichend von den Absätzen 3 und 4 für jede von ihm geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,- Euro.
- (6) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, so wird nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt.
- 7) Für Sitzungen, die nicht am selben Tag beendet werden, wird eine weitere sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nur gezahlt, wenn die Sitzungen insgesamt mindestens acht Stunden gedauert haben.
- (8) Die Stadtvertreter erhalten, sofern sie keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung derselben Körperschaft empfangen, zusätzlich zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 80,- Euro.
- (9) Den Stadtvertretern, den sachkundigen Einwohnern und anderen ehrenamtlich Tätigen werden - unabhängig von der Gewährung von Aufwandsentschädigungen – auf Antrag die Fahrkosten für Fahrten vom Hauptwohnsitz zum Sitzungsort und zurück gemäß Landesreisekostengesetz M-V erstattet.
- (10) Dienstreisen, die die Stadtvertreter und die sachkundigen Einwohner wahrnehmen, genehmigt der Bürgervorsteher. Die Stadtvertreter und die sachkundigen Einwohner erhalten bei genehmigten Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz M-V.
- (11) Für die Stadt ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen nach den jeweils gültigen gesetzlichen Regelungen.
- (12) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt in Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts sind an die Stadt abzuführen, soweit sie den Betrag von 100,- Euro je Sitzung oder 1.200,- Euro je Kalenderjahr übersteigen. Führt der Vertreter der Stadt den Vorsitz in einem Gremium, so verdoppeln sich die in Satz 1 genannten Beträge; darüber hinausgehende Beträge bleiben abführungsfrei, soweit sie Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit nachweislich entstanden sind, ausgleichen. Soweit die Vertretung nicht ein volles Kalenderjahr umfasst, wird der Betrag in Höhe von 1.200,- Euro zeitanteilig berücksichtigt.

§ 12 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Satzungen und sonstige Mitteilungen der Stadt Lübz, deren öffentliche Bekanntmachung durch Rechtsvorschriften vorgegeben ist, werden, soweit es sich nicht um Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, im Internet über die Homepage des Amtes Eldenburg Lübz, unter der Internetadresse www.amt-eldenburg-luebz.de Menüpunkt: Verwaltung – Satzungen nach Gemeinden, öffentlich bekannt gemacht.
Daneben kann sich jedermann die Satzungen unter der Bezugsadresse Stadt Lübz, Rathaus, Am Markt 22, 19386 Lübz kostenpflichtig zusenden lassen.
Textfassungen der Satzungen liegen zur Mitnahme aus oder werden unter obiger Adresse bereitgehalten.
Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung gemäß Satz 1 im Internet verfügbar ist.
Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im Mitteilungsblatt des Amtes Eldenburg Lübz „TURMBLICK“. Das Mitteilungsblatt erscheint einmal monatlich und wird kostenfrei an alle Haushalte verteilt.
Es kann weiterhin einzeln oder im Abonnement bei dem Verlag Druck Linus Wittich KG, Rübeler Str. 9 in 17209 Sietow bezogen werden.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnisse ist in der Form nach Absatz 1 - 2 hinzuweisen.
Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht durch höherrangiges Recht etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Einladungen zu den Sitzungen der Stadtvertretungen und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht.
- a) in der Stadt Lübz vor dem Rathaus (Am Markt 22)
 - b) in der Stadt Lübz in der Scharnhorststr. (neben dem Gebäude Nr. 27)
 - c) in der Stadt Lübz am Rosengarten (Mühlenstr. 1 an der Schleuse)
 - d) im Ortsteil Bobzin (Am Dorfteich, gegenüber dem Gebäude Nr. 6a)
 - e) im Ortsteil Broock (Hinter der Wohrte 12, neben dem Dorfgemeinschaftshaus)
 - f) im Ortsteil Burow, Burower Dorfstraße (Bushaltestelle, Parkplatz)
 - g) im Ortsteil Gischow, Gischower Hauptstraße (Bushaltestelle)
 - h) Meierberg
 - i) im Ortsteil Lutheran (Hauptstr., vor dem Gebäude Nr. 20)
 - j) im Ortsteil Ruthen (Zum Weinberg, vor dem Grundstück Nr. 13a)
 - k) im Ortsteil Wessentin (Eldestr. 22a, neben der alten Feuerwehr).
- (5) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der gemäß Absatz 1 – 4 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Veröffentlichung in den im Gebiet des Amtes Eldenburg Lübz erscheinenden Ortsausgaben der Tageszeitung „Schweriner Volkszeitung“. Diese erscheinen werktäglich und sind bei der

Zeitungsverlag Schwerin GmbH Co. KG, Gutenbergstraße 1, 19061 Schwerin, zu beziehen.

§ 13

Inkrafttreten

Bürgermeister